OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750513/9/MZ

Datum:
Linz, 23. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des J P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M R, H, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 05.02.2018, BHUUSich-2017-3382/378-KK, betreffend die Verhängung eines Waffenverbotes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit einem zuvor ergangenen Mandatsbescheid bestätigendem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 05.02.2018, BHUUSich-2017-3382/378-KK, wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß § 12 Abs 1 WaffG der Besitz von Waffen und Munition verboten.

Die belangte Behörde begründet ihren Bescheid – auf das Wesentliche verkürzt – dahingehend, der Bf habe am 05.06.2017 im Zuge eines Streits seine Lebensgefährtin gewürgt, sie mit dem Umbringen bedroht und zudem einen Suizid in Aussicht gestellt.

II. Gegen den in Rede stehenden Bescheid erhob der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Auf das Wesentliche verkürzt bringt der Bf seine Beschwerde begründend vor, das Verfahren gegen ihn wegen gefährlicher Drohung sei eingestellt worden, da sich schon aus dem Akteninhalt ergeben habe, dass von einer Drohung im Rechtssinne keine Rede sein könne. Zudem sei er vom Verdacht der Körperverletzung rechtskräftig freigesprochen worden. Er sei ein zuverlässiger, hilfsbereiter und in keiner Weise gewalttätiger Mensch, bei dem ein stabiler psychischer Zustand vorliege, was auch eine Bestätigung des Hausarztes belege. Da beim in Rede stehenden Vorfall auch zu keiner Zeit eine Waffe im Spiel gewesen sei und er mit seiner ehemaligen Lebensgefährtin seither keinen Kontakt mehr gehabt habe, sei es unverständlich, wie die Behörde zu einer negativen Gefährdungsprognose gelangt sei. Sollte man dennoch zum Ergebnis gelangen, der Bf sei im Vorfallszeitpunkt gefährdend gewesen, so sei inzwischen ein ausreichend langer Wohlverhaltenszeitraum gegeben und das Waffenverbot gemäß § 12 Abs 7 WaffG aufzuheben.

Verfahrensrechtlich macht der Bf Mängel in Bezug auf die Begründungspflicht und die Beweisaufnahme geltend.

Es wird daher die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, Beischaffung eines WhatsApp-Mitschnitts und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der unbescholtene Bf ist Jäger und im Besitz verschiedener Waffen, er ist in seiner Heimatgemeinde Gemeinderat und in mehreren Vereinen und Interessensvertretungen tätig. Im Umgang mit Problemen reagiert der Bf sehr impulsiv, wobei impulsgesteuerte Reaktionen üblicherweise mit dem Konsum von Alkohol einhergehen. Die Häufigkeit, mit welcher der Bf Alkohol konsumiert, kann nicht festgestellt werden; der Alkoholgenuss ist jedenfalls ein regelmäßiger.

Mit I H führte der Bf ca 19 Jahre lang eine über weite Strecken harmonische Beziehung, seit 2010 bestand eine Lebensgemeinschaft in der Gemeinde R.

I H wandte in den letzten Jahren viel Zeit für die Betreuung ihrer Eltern, einen Umbau des Elternhauses in W und ihre berufliche Tätigkeit auf. Etwa Anfang Mai 2017 zog die stark pflegebedürftige Mutter von I H in den gemeinsamen Haushalt von I H und dem Bf. Der Alltag von I H gestaltete sich derart, dass sie um 03:30 Uhr aufstand, von 04:00 bis 09:00 Uhr arbeitete und danach zuhause ihre Mutter pflegte. Der Bf hatte vor diesem Hintergrund den Eindruck, dass für ein gemeinsames Beziehungsleben keinerlei Zeit mehr verblieb.

Am 05.06.2017 kam es zu einem Beziehungsstreit, indem es um die Haushaltsführung, Kosten zur Bestreitung des gemeinsamen Unterhalts sowie zeitintensive Pflegeleistungen der I H bzw deren berufliche Tätigkeit ging. Im Zuge dieses Streits kam I H zu Sturz; ob der Bf I H aktiv zu Sturz gebracht hat, kann nicht festgestellt werden. Der Bf wurde aber zumindest insofern handgreiflich, als er – deutlich erregt und wütend – I H ihr Telefon entrang und sie fixierte. Zudem bedrohte der Bf I H mit dem Umbringen. I H zeichnete den Streit, der im Anschluss auszugsweise wiedergegeben wird, per WhatsApp auf, deren Tochter übermittelte diesen in Folge an die Polizei (der Bf wird in Folge als Mann – M, I H als Frau – F bezeichnet):

„F: Was soll ich denn zahlen? Ich hab eh das Essen bezahlt das Monat, ich mach den Haushalt, wasche die Wäsche.

M: Für mich?

F: Nein, für dich mache ich gar nichts. Erst am Dienstag hast du mir geschrieben „Danke für´s Essen“, weil ich dir nichts gemacht habe. Was tust du mich? Hinunterschmeißen oder was? Ja, probier´ es!

M: Komm her da!

F: Bist du ein bisschen deppert oder was?

M: Sicher bring ich dich um, was glaubst du denn bring ich dich um. Mir komplett wurscht. Blöde Kuh, du! Komm her da!
F: Aua!
M: Putz dich!
F: Lass mich aus!
M: Nein.
F: Lass mich anrufen.
M: Zur Polizei werde ich gehen.
F: Ja, kannst eh gehen.
M: Du Sau, du blöde."

Nach einigem hin und her entwendete der Bf I H das Handy. Auf die Aufforderung von I H, das Handy zurückzugeben, antwortet der Bf: „Eine Fotze kannst du haben."

In Folge ging der Streit weiter, schließlich kam es zu folgendem Gesprächsverlauf:
„F: Du hast eh genug gesoffen.
M: Und du nicht?
F: Ich habe gesoffen? Was trink denn ich?
M: Was habe ich denn jetzt gesoffen unter der Arbeit?
F: Nein, du hast nichts gesoffen."

Kurz darauf endet die WhatsApp-Aufzeichnung und endete auch der Streit. Der Bf verließ im Anschluss das Haus und fuhr ins Casino. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf beim Verlassen des Hauses Waffen mit sich nahm oder Selbstmordabsichten äußerte. I H erstattete am 05.06.2017 etwa 1 ½ Stunden nach dem genannten Vorfall Anzeige. Seither besteht zwischen dem Bf und I H kein Kontakt mehr.

Ein Verfahren wegen Nötigung bzw gefährlicher Drohung wurde von der Staatsanwaltschaft, wie diese mit Schreiben vom 03.07.2017, GZ 47 BAZ 848/17d-7, mitteilte, am 14.06.2017 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Freistadt vom 27.09.2017, GZ 3U 75/17v-15, wurde der Bf vom Vergehen der Körperverletzung freigesprochen, da nicht nachgewiesen werden könne, dass der Bf am 05.06.2017 I H am Hals erfasste, würgte und sie gegen einen Brunnen stieß, wodurch sie zu Boden stürzte und sich näher genannte Verletzungen zuzog.

Eine Stellungnahme des Hausarztes des Bf vom 01.09.2017, der zudem Facharzt für Innere Medizin ist, lautet:
„Bei Herrn P ist es im Zuge einer familiären Krisensituation zu einer Überreaktion gekommen.
Ich kenne Herrn P als Patienten seit 2006, es besteht ein moderater Bluthochdruck, welcher therapiert wird.
In dieser Zeit habe ich Herrn P als complianten Patienen erlebt.
In einem kleinen Ort wie R ist eine persönliche Bekanntschaft mit den Patienten fast obligat, so ist es auch mit Herrn P.

Als persönlich Bekannter habe ich ihn als zuverlässigen, hilfsbereiten, geselligen Menschen erlebt, welcher in keiner Weise durch gewalttätige Aktionen aufgefallen ist.
Aus diesem Grund kann ich bestätigen, dass bei Herrn P in der Zeit der Bekanntschaft durchwegs ein stabiler psychischer Zustand bestand und die Verlässlichkeit gegeben war."

c.2) Beweiswürdigung:

Vorweg ist festzuhalten, dass der Bf während der öffentlichen mündlichen Verhandlung zwar ruhig und in keinster Weise aggressiv war, zugleich aber nur wenig Problembewusstsein zeigte und das ihm vorgeworfene Verhalten herunterzuspielen versuchte, indem er die Drohungen seiner Lebensgefährtin gegenüber bei der Einvernahme erst verschwieg – offenbar erlangte der Bf erst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Kenntnis davon, dass dem Gericht der WhatsApp-Mitschnitt vorliegt und diesem daher der Streitverlauf bekannt ist – und in Folge darauf bedacht war, sein Verhalten kleinzureden und bloß als mehr oder weniger verständliche Reaktion auf das Fehlverhalten der Zeugin Herber, die aufgrund der beruflichen Belastung und der Belastung, welche mit der Betreuung der Mutter einherging, nicht ausreichend Zeit für ihn hatte, darzustellen. Trotz offenbarem Unbehagen der Zeugin wurde in der Verhandlung immer wieder versucht, ihr das Eingeständnis abzuringen, dass sie eine besondere Belastungssituation für den Bf geschaffen habe.

Die ehemalige Lebensgefährtin des Bf machte auf den Verhandlungsleiter einen stark eingeschüchterten Eindruck. Die von ihr zu Protokoll gegebenen Aussagen wurden, wenn nicht überhaupt keine Antwort auf die Fragen erfolgte, nur äußerst zögerlich, teils unter Tränen und auf eindringliche Nachfrage des Verhandlungsleiters zu Protokoll gegeben. In das Gesamtbild passt, dass sich die Zeugin der Aussage soweit möglich entschlug und der Bf schon bei Beginn der Verhandlung offenbar damit rechnete, da er, um den weiteren Verhandlungsverlauf danach ausrichten zu können, vorschlug, die Entschlagung am besten sofort zu klären. Das Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass der Vorfall offenbar nicht geeignet gewesen ist, die Zeugin in Angst und Unruhe zu versetzen, da sie nicht unmittelbar nach dem Vorfall die Polizei aufgesucht habe, wird vor diesem Hintergrund als nicht der Realität entsprechend angesehen.
Vielmehr wird deshalb der Aussage der Zeugin, dass der Bf im Umgang mit Problemen sehr impulsiv reagiert und dass impulsgesteuerte Reaktionen üblicherweise mit dem Konsum von Alkohol einhergehen, eine hohe Glaubwürdigkeit beigemessen. Hinsichtlich der Häufigkeit, mit welcher der Bf Alkohol konsumiert, konnte vom Verhandlungsleiter trotz insistieren keine befriedigende Antwort von der Zeugin erhalten werden. Lediglich auf Vorhalt des Verhandlungsleiters, die Zeugin werde doch sagen können, ob der Bf dreimal wöchentlich oder dreimal jährlich getrunken habe, gab die Zeugin an, dass der Bf ein geselliger Mensch sei und schon öfter als dreimal jährlich getrunken habe. Es ist daher, wie auch aufgrund des Inhalts des aufgezeichneten Streitgespräches,

indem die Zeugin dem Bf vorwirft „Du hast eh genug gesoffen“, von einem regelmäßigen Konsum auszugehen. Anhaltspunkte für einen krankhaften Alkoholkonsum durch den Bf sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Dass der Bf der Zeugin ihr Telefon entrang, ergibt sich ebenso aus dem WhatsApp-Mitschnitt wie das anschließende fixieren der Zeugin (arg „Lass mich los“). Gleiches gilt für die Gemütserregung des Bf.

Dass die Tochter der Zeugin den WhatsApp-Mitschnitt an die Polizei übermittelte ergibt sich aus dem Schriftstück der Landespolizeidirektion vom 06.06.2017, GZ: B6/3754/2017-Bir (ON 11 des Behördenaktes).

c.3) Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der in vorigem Punkt dargelegten Überlegungen der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht, kann eine weitere Beweisaufnahme in Form der Einvernahme des Dr. K H zum Beweis dafür, dass beim Bf keine die Persönlichkeit betreffende Gefährlichkeit vorliegt, unterbleiben. Die Erstellung einer Gefährdungsprognose stellt zudem nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine nicht von einem Sachverständigen zu beantwortende Rechtsfrage dar; darüber hinaus wäre allenfalls ein Facharzt aus dem Bereich der Psychologie und Psychiatrie dazu berufen, die Persönlichkeit des Bf zu beurteilen. Ein Alkoholproblem des Bf im Sinne einer Alkoholabhängigkeit oä wird vom Gericht nicht angenommen und kann eine Einvernahme des Hausarztes daher auch kein weiteres relevantes Beweisergebnis liefern. Der Antrag auf Einvernahme des Dr. H ist daher abzuweisen.

Hinsichtlich der vorliegenden Stellungnahme des Dr. H ist festzuhalten, dass es dem Internisten und allgemeinem Arzt – wie oben bereits dargelegt –, ebenso wenig zukommt einen stabilen psychischen Zustand zu bescheinigen wie die Beurteilung der (Rechts)Frage der Verlässlichkeit vorzunehmen. Unabhängig davon würde die Stellungnahme die Anforderungen an ein sachgemäßes Gutachten – in einem solchen werden beweiserhebliche Tatsachen festgestellt (Befundaufnahme), zusammengefasst (Befund) und aus dem Befund rechtsrelevante Schlüsse gezogen und begründet (Gutachtenserstattung) – nicht annähernd aufweisen.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die im Beschwerdefall maßgebende Bestimmung des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 idgF lautet:

„Waffenverbot
§ 12. (1) Die Behörde hat einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dieser Mensch durch mißbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.
(2) …“

b) Vorweg ist in Bezug auf die Zulässigkeit der Verwendung des WhatsApp-Mitschnitts im verwaltungsgerichtlichen Verfahren festzuhalten, dass Beweisverbote dahin zu unterscheiden sind, ob sie (ausdrücklich oder implizit) die Erhebung eines Beweises (= Beweiserhebungsverbote) oder die Verwertung eines bereits aufgenommenen Beweises (= Beweisverwertungsverbot) untersagen. Solche Verbote können sich sowohl aus den Bestimmungen des AVG selbst als auch aus den Verwaltungsvorschriften ergeben.

Für das Landesverwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, dass hinsichtlich des in Rede stehenden, von der Zeugin aufgenommenen und von deren Tochter an die Polizei übermittelten WhatsApp-Mitschnitts ein – wie auch immer geartetes – Beweisverbot besteht.

Soweit der Bf vermeint, das Recht der Zeugin, die Aussage zu verweigern, würde ein Verbot der Verwertung des WhatsApp-Mitschnittes umfassen, ist anzumerken, dass überhaupt fraglich ist, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht für eine ehemalige Lebensgefährtin besteht, da § 36a Abs 2 AVG lediglich normiert, dass die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger aufrecht bleibt, wenn die Ehe nicht mehr besteht. Selbst wenn man, um allfällige gleichheitsrechtliche Bedenken auszuräumen, vom Vorliegen eines Zeugnisverweigerungsrechts der ehemaligen Lebensgefährtin des Bf ausgeht, ist der Rechtsansicht des Bf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen zu halten, wonach jedenfalls auch ein Beweismittel, das durch eine Rechtsverletzung erlangt wurde, gem § 46 AVG zur Ermittlung der materiellen Wahrheit herangezogen werden darf, es sei denn, seine Verwertung würde dem Zweck des Verbots, das durch die Gewinnung verletzt wird, widersprechen (VwSlg 11.540 A/1984; VwGH 26.6.2001, 2001/04/0076). Da § 49 Abs 1 bis 3 AVG ausschließlich dem Schutz des Zeugen (VwGH 12.9.2001, 98/03/0057; 25.7.2003, 2000/02/0060) und damit nicht dessen Angehörigen dienen, ist es für das Landesverwaltungsgericht zulässig, den WhatsApp-Mitschnitt zu verwenden, zumal das öffentliche Interesse an einer umfassenden Prüfung des den Bf derzeit treffenden Waffenverbotes und damit der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit äußerst hoch ist.

c) In der Sache ist eingangs festzustellen, dass bei einem Waffenverbot der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge nicht über eine

strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden wird, sondern es sich dabei vielmehr um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung handelt (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

Es kann daher im weiteren Verfahren außer Betracht bleiben, dass gegen den Bf ein Verfahren wegen Nötigung bzw gefährlicher Drohung eingestellt bzw der Bf vom Vergehen der Körperverletzung freigesprochen wurde, wenn aufgrund des vorliegenden Sachverhalts aus waffenrechtlicher Sicht eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist.

d.1) § 12 Abs 1 WaffG erlaubt es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt hierzu voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der entscheidungsrelevante Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs 1 WaffG begründet und ob diese die Annahme rechtfertigen, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem Waffengesetz (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen und der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe daher nicht restriktiv auszulegen (vgl etwa VwGH 26.6.2014, 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im behördlichen Ermessen (VwGH 27.11.2012, 2012/03/0134; 26.4.2016, Ra 2015/03/0079), weshalb auch allfällige Auswirkungen auf die Jagdberechtigung des Bf außer Betracht zu bleiben haben. Dass im Verfahren nicht hervorgekommen ist, dass der Bf Personen explizit mit einer Waffe bedroht hat, vermag nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ebenso außer Betracht zu bleiben (VwGH 18.5.2011, 2008/03/0011).

d.2) Der Bf hat am 05.06.2017 seine damalige Lebensgefährtin massiv bedroht, indem er ankündigte, sie hinunter zu schmeißen – da der Streit im Obergeschoß des Hauses stattfand wohl über die ins untere Geschoß führende Treppe – und sie umzubringen. Wenn auch nicht festgestellt werden konnte, dass der Bf die im Zuge des Streits gestürzte Zeugin aktiv zu Sturz gebracht hat, wurde er zumindest insofern handgreiflich, als er durch Anwendung körperlicher Gewalt der Zeugin ihr Telefon entrang und sie fixierte, ohne dass die Zeugin dafür einen Anlass geboten hätte. Als die Zeugin nachvollziehbarerweise die Rückgabe des Telefons begehrte, drohte der Bf ihr, anstatt ihrer Aufforderung nachzukommen, in Folge auch noch eine Ohrfeige an.

Im vorliegenden Fall ist besonders hervorzuheben, dass der Bf – laut eigenen Angaben – aufgrund dessen, dass er der Meinung war, seine Lebensgefährtin wende nicht genug Zeit für ihn auf, wie oben dargestellt reagierte. Diese Situation baute sich über einen relativ langen Zeitraum auf und hätte wohl ausreichend Zeit bestanden, die Spannungssituation auf kultiviertem Weg zu klären. Da der Bf dennoch die gewählte Vorgehensweise ergriffen hat lässt vermuten, dass er, wäre er mit einer spontan auftretenden starken emotionalen Belastung konfrontiert worden (bspw Beendigung der Beziehung oä), noch vehementere Mittel ergriffen hätte; in diesem Zusammenhang scheint durchaus auch der Missbrauch einer der vorhandenen Waffen realistisch. Diesbezüglich ist insbesondere auch die Aussage der massiv verschüchterten Zeugin in der mündlichen Verhandlung relevant, die sich dazu durchringen konnte, den Bf als bei Problemen impulsiv handelnd zu beschreiben, vor allem, wenn Alkohol konsumiert wurde. Dass der Bf dem Alkoholkonsum nicht abgeneigt ist, wurde oben bereits ausgeführt. Darüber hinaus gilt es auch das geringe Problembewusstsein des Bf zu beachten, der bis dato versucht, den Vorfall als einen normalen Streit herunterzuspielen bzw das aufopfernde Verhalten seiner ehemaligen Lebensgefährtin als besondere Belastungssituation für ihn darzustellen, anstelle die damals außergewöhnliche Belastung seiner Lebensgefährtin zu erkennen und anzuerkennen.

Belastende Situationen kommen freilich im Leben häufig vor und ist auf diese ohne Drohungen mit dem Umbringen und aggressivem Verhalten bis hin zu körperlichen Übergriffen zu reagieren. Dass die Lebensgemeinschaft mittlerweile aufgelöst ist und der verfahrensauslösende Konflikt damit möglicherweise bereinigt ist, ist insofern unbeachtlich, als die Aggressionsbereitschaft des Bf in ähnlichen Situationen auch aus gänzlich anderem Anlass wirksam werden kann (vgl VwGH 19.12.2005, 2005/03/0061 mwH). Zudem ist es lebensnah davon auszugehen, dass der Bf in Hinkunft wieder eine Beziehung eingehen wird und dass auch in dieser Beziehung – wie in jeder – über kurz oder lang Konflikte auftreten werden. Dass Wohlverhalten des Bf über einen Zeitraum von etwa einem Jahr seit dem in Rede stehenden Vorfall ist jedenfalls als zu kurz anzusehen, um die erstellte Prognose abzuändern.

Hinsichtlich des Schreibens des Dr. H ist festzuhalten, dass dessen Ausführungen grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen werden. Dass der Bf Dr. H gegenüber zuverlässig, hilfsbereit und in keiner Weise gewalttätig aufgetreten sowie in der Heimat in verschiedenen öffentlichen Funktionen tätig ist, kann allerdings den im äußerst privaten Bereich stattgefunden habenden Vorfall nicht ausreichend relativieren.

Der Bf hat somit ein Verhalten demonstriert welches erwarten lässt, der Bf werde in einer ihn stark belastenden Konfliktsituation durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen gefährden.

e) Sofern der Bf eine Anwendung des § 12 Abs 7 WaffG ins Treffen führt ist zu entgegnen, dass der Anwendungsbereich der Bestimmung die Aufhebung rechtskräftiger Waffenverbote erfasst und daher im gegenständlichen Fall die Bestimmung nicht einschlägig ist. Der seit der Anlasstat vergangene Wohlverhaltenszeitraum wurde bei der Prognoseerstellung berücksichtigt.

f) In Bezug auf die geltend gemachten Mängel im behördlichen Verfahren ist festzustellen, dass diese, so sie vorgelegen haben sollten, durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren saniert wurden. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung vollinhaltlich der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und der Beantwortung der Frage, ob konkret den Bf betreffend eine positive Gefährdungsprognose zu erstellen ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer